Az.: 1 A 354/23 4 K 1791/21 VG Leipzig



BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

SÄCHSISCHES **OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

	In der Verwaltungsrechtssache	
der		
		– Klägerin – – Antragstellerin –
prozessbevollmächtigt:		
	gegen	
die '		
		– Beklagte – – Antragsgegnerin –
beigeladen:		
prozessbevollmächtigt: Götze Rechtsanwälte Petersstraße 15, 04109 Leipz	zig	

wegen

Baugenehmigung für Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte (N)

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Oberverwaltungsgericht Reichert

am 13. Februar 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Juni 2023 - 4 K 1791/21 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 11.250 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 1. Die Klägerin wendet sich gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 18. November 2019 für die Errichtung eines Einfamilienhauses als Doppelhaushälfte auf dem Vorhabengrundstück Sie ist Eigentümerin des benachbarten Grundstücks
- Mit Urteil vom 22. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Der Klägerin stehe das Verfahrensrecht zur Anfechtung der Baugenehmigung nicht (mehr) zu, ohne dass es darauf ankomme, ob sie mit ihrer E-Mail an die Landesdirektion Sachsen vom 18. Mai 2020 ihren Widerspruch vom 5. Februar 2020 wirksam zurückgenommen habe. Erachte man die per E-Mail vom 18. Mai 2020 erklärte Rücknahme des Widerspruchs vom 5. Februar 2020 als wirksam, stehe einer sachlichen Überprüfung der Baugenehmigung deren (formelle) Bestandskraft entgegen. Der am 17. Februar 2021 (erneut) eingelegte Widerspruch der Klägerin sei verfristet. Eine Sachentscheidung scheide auch dann aus, wenn man die per E-Mail erklärte Rücknahme als formunwirksam einstufe. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe dem (ursprünglichen) Verfahrensrecht der Klägerin, die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 18. November 2019 anzufechten, jedenfalls der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen. Die Klägerin habe (jedenfalls) ihre verfahrensrechtliche Rechtsstellung eingebüßt, gegen die Baugenehmigung mit Rechtsbehelfen vorzugehen. Aufgrund der von der Klägerin mit E-Mail vom 18. Mai 2020 erklärten Rücknahme des Widerspruchs und der dieser Erklärung zugrunde liegenden sowie der nachfolgenden Umstände habe die Beigeladene darauf vertrauen können, dass die Klägerin die Baugenehmigung nicht weiter bzw. erneut anfechten würde. Angesichts des von der Beigeladenen in für die Klägerin erkennbarer Weise betätigten Vertrauens sei die

erneute Einlegung eines Widerspruchs bzw. die Weiterverfolgung des ursprünglichen Widerspruchs sowie die Erhebung der vorliegenden Klage rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin setze sich damit treuwidrig zu ihrem vorangegangenen Verhalten in Widerspruch. Unabhängig vom Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens sei das Recht der Klägerin, die streitige Baugenehmigung anzufechten, im Zeitpunkt des Schreibens ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17. Februar 2021 (auch) verwirkt gewesen.

- 4 2. Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 21. Juli 2023 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16. August 2023 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, den sie am 20. September 2023 begründet hat. Darin führt sie unter Berufung auf den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Wesentlichen Folgendes aus:
- Ernstliche Zweifel bestünden gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Klägerin sei mit der Klage verwirkt. Die Klägerin habe gegen die Baugenehmigung am 5. Februar 2020 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Diesen habe sie nicht wirksam zurückgenommen. Soweit die Klägerin per E-Mail erklärt habe, den Widerspruch zurückzuziehen, sei die Rücknahme formunwirksam. Die Baugenehmigung sei nicht bestandskräftig geworden, sodass sich die Beigeladene auf keinen Vertrauensschutz berufen könne. Verfahrensfehlerhaft habe das Verwaltungsgericht diese Frage offengelassen. Es habe nur allgemein ausgeführt, dass bei wirksamer Rücknahme des Widerspruches die formale Bestandskraft der Baugenehmigung eingetreten sei. Das Verwaltungsgericht hätte darüber entscheiden müssen, ob die Klägerin den Widerspruch wirksam zurückgenommen habe. Bei Formunwirksamkeit der Rücknahme sei keine formale Bestandskraft der Baugenehmigung eingetreten.
- Unzutreffend gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass eine Sachentscheidung ausscheide. Es habe wohl angenommen, dass die Rücknahmeerklärung der Klägerin als formunwirksam anzusehen sei. Es treffe aber nicht zu, dass die Anfechtung der Baugenehmigung dann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße. Ernstliche Zweifel begegne die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass zwischen der Klägerin und der Beigeladenen eine Vereinbarung zustande gekommen sei. Die Klägerin habe aber den von der Beigeladenen vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung nicht unterzeichnet. Das Dokument trage lediglich die Unterschrift der Beigeladenen. Es gebe daher keine nachbarschaftliche Vereinbarung.
- 3. Auf der Grundlage des fristwahrenden klägerischen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 8 Gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Berufung nur zuzulassen, wenn einer der fünf Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß

- § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Dies erfordert in Anknüpfung an einen der fünf Zulassungsgründe eine Durchdringung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht am Maßstab des erstinstanzlichen Urteils. Der Antragsteller muss damit kundtun, aus welchen der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründe er die Zulassung der Berufung begehrt, und bezogen auf den jeweiligen Zulassungsgrund substantiiert erläutern, warum die Zulassung der Berufung geboten ist (Senatsbeschl. v. 20. Januar 2016 1 A 460/15 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen (vgl. Senatsbeschl. v. 14. August 2019 1 A 238/19 -, juris Rn. 2).
- Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (zu diesen Anforderungen BVerfG, Kammerbeschl. v. 18. März 2022 2 BvR 1232/20 -, juris Rn. 23 m. w. N.). "Darlegen" bedeutet so viel wie "erläutern", "erklären" oder "näher auf etwas eingehen". Mit vagen Hinweisen ist es nicht getan (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. März 2019 4 B 7.19 -, juris Rn. 7; Senatsbeschl. v. 13. November 2023 1 B 184/23 -, juris Rn. 12). Tragen mehrere Erwägungen das klageabweisende Urteil selbstständig, kann eine Berufung nur zugelassen werden, wenn hinsichtlich jeder dieser Begründungen ein Zulassungsgrund dargelegt wurde und auch vorliegt (Senatsbeschl. v. 1. August 2014 1 A 189/14 -, juris Rn. 5).
- Vorliegend hat die Klägerin weder einen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens ungewiss erscheint.
- a) Der Einwand der Klägerin, dass sie mit ihrer E-Mail vom 18. Mai 2020 keine formwirksame Rücknahme ihres Widerspruchs vom 5. Februar 2020 erklärt habe und dass das Verwaltungsgericht die Frage der Formwirksamkeit nicht hätte offenlassen dürfen, führt nicht zur Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Denn das angegriffene Urteil beruht bereits nicht maßgeblich auf der Annahme, dass die Klägerin ihren Widerspruch am 18. Mai 2020 formwirksam zurückgenommen habe. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung unabhängig davon und selbständig tragend darauf gestützt, dass eine Sachentscheidung bei Formunwirksamkeit der Rücknahmeerklärung ausscheide, weil dem (ursprünglichen) Verfahrensrecht der Klägerin zur Anfechtung der Baugenehmigung jedenfalls der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehe (UA S. 8, dritter Absatz bis S. 18, vorletzter Absatz).
- b) Ebenso wenig vermag die Klägerin mit ihrem Einwand durchzudringen, das Verwaltungsgericht habe unzutreffend angenommen, "zwischen der Klägerin und der Beigeladenen sei

eine Vereinbarung zustande gekommen", während die Klägerin den Entwurf der Vereinbarung nicht unterzeichnet habe. Zum einen ist hiermit schon dem Darlegungserfordernis nicht genügt. Die Klägerin kritisiert das erstinstanzliche Urteil lediglich im Stile einer Berufungsbegründung, ohne den geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel anhand der Entscheidungsgründe herauszuarbeiten. Sie stellt ihren Einwand isoliert in den Raum, ohne eine Fehlerhaftigkeit konkret anhand des angegriffenen Urteils aufzuzeigen.

- Zum anderen hat das Verwaltungsgericht seine Auffassung, die Ausübung des Verfahrensrechts zur Anfechtung verstoße gegen Treu und Glauben, selbständig tragend auf zwei verschiedene Begründungen gestützt. Es ist einerseits von einem Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und andererseits von Verwirkung ausgegangen (UA S. 9, letzter Absatz bis S. 18).
- Nach der vom Verwaltungsgericht zutreffend herangezogenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4.89 -, juris Rn. 22), der auch der Senat folgt (Senatsurt. v. 5. Juli 2023 - 1 A 418/20 -, juris Rn. 38 ff.), bedeutet Verwirkung als ein im Grundsatz von Treu und Glauben wurzelnder Vorgang der Rechtsvernichtung, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Die Dauer des Zeitraums der Untätigkeit des Berechtigten, von der an im Hinblick auf die Gebote von Treu und Glauben von einer Verwirkung des Rechts die Rede sein kann, hängt entscheidend von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Dabei muss sich ein Mindestzeitraum für eine Verwirkung eines Rechts jedenfalls erkennbar abheben von denjenigen Fristen, die das geltende Recht dem Berechtigten im Regelfall für die Verfolgung seines materiellen Rechts in der dafür jeweils vorgesehenen verfahrensrechtlichen Form einräumt (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4.89 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall kann eine Verwirkung des materiellen Abwehrrechts schon vor Ablauf einer Jahresfrist eintreten (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4.89 -, juris Rn. 23 m. w. N.). Besondere Umstände, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen, liegen nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 -4 C 4.89 -, juris Rn. 28 m. w. N.) vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4.89 -, juris Rn. 28; Beschl. v. 11. September 2018 - 4 B 34.18 -,

juris Rn. 15; BayVGH, Urt. v. 31. Juli 2020 - 15 B 19.832 -, juris Rn. 24 mit umfangreichen Nachweisen).

- Die Ausübung materieller und verfahrensrechtlicher Rechte kann nach Treu und Glauben auch aus anderen Gründen unzulässig sein als aus denen, die zu einer Verwirkung führen (BVerwG, Besch. v. 2. Dezember 1974 - IV B 145.74 -, juris Rn. 3). Der Grundsatz von Treu und Glauben, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gehört (BVerwG, Beschl. v. 16. Juli 2018 - 4 B 65.17 -, juris Rn. 5 m. w. N.), umfasst ebenfalls das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium - vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Februar 2019 -4 B 28.18 -, juris Rn. 6). Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens steht einer Rechtsausübung entgegen, wenn der Berechtigte durch seine Erklärung oder durch sein Verhalten bewusst oder unbewusst eine Sach- oder Rechtslage geschaffen hat, auf die sich der andere Teil verlassen durfte und auch verlassen hat; in diesen Fällen darf der andere Teil nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in seinem Vertrauen nicht enttäuscht werden (Senatsbeschl. v. 23. Oktober 2023 - 1 B 115/23 -, juris Rn. 19 unter Hinweis auf OVG NRW, Urt. v. 5. September 2017 - 7 A 1069/14 -, juris Rn. 37). Hierfür kommt etwa in Betracht, wenn sich der Nachbar durch die Erhebung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Baugenehmigung zu einem eigenen vorangegangenen Verhalten, insbesondere zu früheren als Einverständnis mit dem Bauvorhaben auszulegenden Erklärungen, in Widerspruch setzt, ohne dass es insoweit auf eine längere Untätigkeit des Nachbarn nach Erteilung der Baugenehmigung ankommt (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4.89 -, juris Rn. 29).
- Das Verwaltungsgericht hat im vorliegenden Einzelfall nicht nur angenommen, dass sich die Klägerin mit ihrer Anfechtungsklage rechtsmissbräuchlich verhält, weil sie sich zum einen treuwidrig zu ihrem vorangegangenen Verhalten in Widerspruch setzt (UA S. 12, letzter Absatz bis S. 18, erster Absatz), sondern hat darüber hinaus selbständig tragend eine Verwirkung des Rechts zur Anfechtung der Baugenehmigung jedenfalls im Zeitpunkt des Schreibens ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17. Februar 2021 bejaht (UA S. 18, 2. und 3. Absatz). Mit dieser selbstständig tragenden Begründung setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht hinreichend auseinander.
- Anders als die Klägerin in ihrer Zulassungsbegründung ausführt, hat das Verwaltungsgericht seiner umfangreichen Würdigung des Einzelfalls schließlich gerade nicht zugrunde gelegt, dass die Klägerin die angesprochene "Nachbarrechtliche Vereinbarung" unterzeichnet habe. Es ist vielmehr davon ausgegangen, dass die Beigeladene infolge der E-Mail der Klägerin vom 18. Mai 2020, sie nehme ihren Widerspruch zurück, aufgrund der zuvor geführten Korrespondenz (per Mail und WhatsApp) auf die Rechtssicherheit der Baugenehmigung vertrauen durfte; hierbei hat sich das Verwaltungsgericht explizit auch mit dem Umstand befasst, dass die Klägerin die "Nachbarrechtliche Vereinbarung" nicht unterzeichnet hatte (UA. S. 10, 2. Absatz bis S. 11, 2. Absatz). Zugleich hat es in seine Würdigung einbezogen, dass und aus welchen

Gründen dem berechtigten Vertrauen der Beigeladenen auch nicht entgegenstehe, "dass die Formwirksamkeit der per E-Mail abgegebenen Rücknahmeerklärung rechtlichen Bedenken begegnen mag" (UA S. 11, letzter Absatz bis S. 12, erster Absatz). Der ausführlichen und sorgfältigen Würdigung der Umstände des Einzelfalls durch das Verwaltungsgericht setzt das Zulassungsvorbringen der Klägerin nichts entgegen.

- 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 VwGO aus Billigkeit der unterlegenen Klägerin aufzuerlegen. Im Zulassungsverfahren entspricht es im Regelfall der Billigkeit im Sinne von § 162 Abs. 3 VwGO, dem unterlegenen Beteiligten die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, wenn Letzterem die Antragsschrift vom Gericht zur Äußerung zugeleitet wurde und er daraufhin einen mit einer Begründung versehenen Antrag gestellt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. März 2006 6 B 81.05 -, juris Rn. 2 für die Nichtzulassungsbeschwerde). Vorliegend hat sich die Beigeladene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. Oktober 2023 zum Zulassungsantrag geäußert. Soweit darin eine Äußerung "namens und kraft Vollmacht der Beklagten und Antragsgegnerin" erfolgt ist, geht der Senat von einem Schreibversehen aus, weil die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren am 15. November 2022 unter Vorlage einer von der Beigeladenen erteilten Prozessvollmacht vom 12. November 2022 angezeigt hatte, die Beigeladene zu vertreten, und im Zulassungsverfahren keine hiervon abweichende Vertretung der Beklagten angezeigt hatte. Dass sich die Beklagte selbst unter dem 6. November 2023 zum Zulassungsantrag geäußert hat, bestätigt dies.
- 5. Bei der Bemessung des Streitwerts nach § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG legt der Senat die Höhe der nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde.
- Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Meng

Gretschel

Reichert